

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Bearbeitet von, Durchwahl
4400E/6/69-IV3	03.02.2026	420-SN/1/26	██████████

17. März 2026

**Nationale Stelle
zur Verhütung
von Folter**

**Luisenstraße 7
65185 Wiesbaden**

**T 0611 160 222 8-18
F 0611 160 222 8-29**

**info@nationale-stelle.de
www.nationale-stelle.de**

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung der Gefangenvergütung in den sächsischen Vollzugsgesetzen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter möchte sich für die Gelegenheit bedanken, Stellung zum vorliegenden Gesetzentwurf zu nehmen.

Maßstab der Arbeit der Nationalen Stelle sind die UN-Antifolterkonvention sowie weitere einschlägige UN-Normen, die die Behandlung im Freiheitsentzug betreffen. Darüber hinaus berücksichtigt sie die einschlägigen europäischen Normen und internationale Rechtsprechung, Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter (CPT) und anderer Organe sowie deutsche Gesetze und Rechtsprechung.

Auf Grundlage der Erkenntnisse bei ihren Besuchen und unter Berücksichtigung der o.g. nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen und sonstigen Dokumenten, entwickelt die Nationale Stelle Empfehlungen, die zur Verhütung von Misshandlungen und menschenunwürdiger Behandlung im Justizvollzug auch gesetzlich geregelt werden sollten.

Unter diesen Gesichtspunkten möchte sie insbesondere die folgenden Anmerkungen zum Gesetz zur Novellierung der Gefangenvergütung in den sächsischen Vollzugsgesetzen unterbreiten:

Artikel 1: Änderung des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG)

Zu Nummer 6 (§ 35 Abs. 1a Anhalten von Schreiben)

Die Ergänzung von § 35 Absatz 1a sieht vor, dass eingehende Schreiben angehalten und durch Fotokopien ersetzt werden können, wenn der Verdacht besteht, dass von ihrer Beschaffenheit eine Gesundheitsgefahr ausgeht.

Die Nationale Stelle erkennt an, dass die Maßnahme der Bekämpfung des Einbringens und des Konsums von Betäubungsmitteln sowie dem Schutz der Gesundheit der Gefangenen dient. Allerdings ist unbestreitbar, dass in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Gefangenen eingegriffen wird.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es daher kritisch, dass keine weiteren Angaben bspw. hinsichtlich des Ortes und der Frist der Aufbewahrung der Originale bis zur Anfertigung der Kopien wie auch der Kopien bis zur Weitergabe an die/den Adressaten des Schreibens benannt werden.

Um die verhältnismäßige Durchführung der Maßnahme sicherzustellen, soll die Bestimmung um einen Absatz ergänzt werden, der normative Garantien beinhaltet, die die Voraussetzung dafür bilden, eine einheitliche Vorgehensweise in allen Justizvollzugsanstalten des Freistaats Sachsens zu etablieren – eine Vorgehensweise, bei der dafür Sorge getragen wird, dass die Einschränkungen für die Gefangenen so gering wie möglich bleiben. Hierzu gehört u.a. Verzögerungen des Postverlaufs zu minimieren und das Vornehmen von Speicherungen der Kopien auszuschließen.

Weitere Empfehlungen

Die Nationale Stelle möchte die Gelegenheit nutzen, weitere Empfehlungen zu unterbreiten. Die folgenden Anpassungen sollten aus ihrer Sicht ebenfalls im Rahmen der Änderung des SächsStVollzG vorgenommen werden:

Zu § 10 Abs. 2 Trennungsgrundsätze

§ 10 Abs. 2 eröffnet die Möglichkeit, im Einzelfall vom Grundsatz der getrennten Unterbringung von Gefangenen unterschiedlichen Geschlechts abzuweichen. Zwar ist es grundsätzlich sachgerecht, Ausnahmen zuzulassen, um besonderen pädagogischen, persönlichen oder sicherheitsbezogenen Konstellationen Rechnung tragen zu können. Die Norm weist jedoch in ihrer derzeitigen Fassung erhebliche Bestimmtheitsdefizite auf.

Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie „Persönlichkeit und Bedürfnisse der Gefangenen“, „Erreichung des Vollzugsziels“ sowie „Sicherheit und Ordnung der Anstalt“ eröffnet den Vollzugsbehörden einen weitreichenden Ermessensspielraum, wodurch eine uneinheitliche Verfahrensweise entstehen kann. Darüber hinaus fehlen verfahrensrechtliche Sicherungen, wie eine Anhörung der Betroffenen, eine schriftliche Begründung der Ausnahme und deren regelmäßige Überprüfung.

Die Bestimmung sollte präzise Kriterien enthalten, die die Abweichung vom Grundsatz der getrennten Unterbringung bedingen (bspw. Persönlichkeit, Schutzbedürftigkeit, Vollzugsziel, Sicherheit). Darüber hinaus sollen verfahrensrechtliche Sicherungen wie eine Anhörung der Betroffenen, eine schriftliche Begründung, eine Befristung und eine regelmäßige Überprüfung darin aufgenommen werden.

Zu § 11 Unterbringung während der Einschlusszeiten

Zunächst möchte die Nationale Stelle die Gelegenheit nutzen, um zu betonen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Unterbringung von mehr als einer Person in einem Haftraum nur unter der Voraussetzung zulässig ist, dass eine vollständig abgetrennte und gesondert entlüftete Toilette vorhanden ist.¹ Eine Unterbringung ohne eine solche Abtrennung stellt einen Verstoß gegen die Menschenwürde dar. Auch muss für eine

¹ BVerfG, Beschluss vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 409/09, Rn. 30.

menschenwürdige Unterbringung die Größe des Haftraums angemessen sein.² Dies ist bei jeglicher gemeinschaftlichen Unterbringung zu beachten.

- Abs. 2

Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn „eine Gefangene oder ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit besteht.“ Die Zustimmung der Gefangenen findet lediglich unter Abs. 2 Nr. 1 Erwähnung und bezieht sich nicht auf die Zulässigkeit in Situationen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2. Nach § 11 Abs. 3 ist darüber hinaus „eine gemeinsame Unterbringung nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig“.

Die Nationale Stelle empfiehlt grundlegend, eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafträumen,³ um den Betroffenen eine Rückzugsmöglichkeit zu geben und damit die Möglichkeit, sich eine gewisse Privatsphäre zu schaffen.

Ungeachtet dessen bleiben die Anforderungen zur Gemeinschaftsunterbringung ohne Zustimmung der Gefangenen nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 hinter den Regelungen der Strafvollzugsgesetze anderer Bundesländer zurück. So sieht die Bestimmung keine konkrete zeitliche Limitierung der auf Zwang beruhenden Entscheidung der Gemeinschaftsunterbringung vor.⁴ Der Begriff „vorübergehend“ ist nicht ausreichend präzise, um eine konkrete zeitliche Limitierung darzustellen.

Darüber hinaus sind die in der Bestimmung aufgeführten Ausnahmetatbestände zur Mehrfachbelegung durch die Begriffe „Gefahr für Leben oder Gesundheit“, „hilfsbedürftig“ oder „aus zwingenden Gründen“ breit angelegt und vage gehalten. Dies kann zu einer uneinheitlichen Anwendung führen und den Betroffenen den Zugang zu ihrem Recht auf effektiven Rechtsschutz erschweren.

Wird eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen ohne deren Zustimmung vorgenommen, soll diese zumindest zeitlich limitiert werden, um die potenziell negativen Auswirkungen einer Mehrfachbelegung zu beschränken. Erfolgt die gemeinsame Unterbringung aus gesundheitlichen Gründen, ist zusätzlich eine fachliche Begründung durch medizinisches oder psychologisches Personal einzuholen, die auch die Interessen derjenigen Gefangenen berücksichtigt, die nicht hilfsbedürftig bzw. gefährdet sind. Auch sind stets alternative Maßnahmen zu prüfen, wie etwa eine verstärkte Betreuung und eine angemessene ärztliche und therapeutische Versorgung. Die Entscheidung ist individuell und nachvollziehbar zu begründen und den Betroffenen verständlich darzulegen.

Die Nationale Stelle empfiehlt, die gesetzliche Bestimmung entsprechend anzupassen.

² Standard der Nationalen Stelle zur Größe von Hafträumen: „Für eine menschenwürdige Unterbringung muss ein Einzelhaftraum mindestens eine Grundfläche von 6 qm exklusive des Sanitärbereichs aufweisen. Für den Fall, dass der Sanitärbereich nicht abgetrennt ist, ist etwa 1 qm für den Sanitärbereich zu addieren, sodass die Gesamtfläche mindestens 7 qm beträgt. Bei Mehrfachbelegung muss eine Fläche von 4 qm für jede weitere Person exklusive des Sanitärbereichs hinzukommen.“

³ Siehe dahingehend § 12 Abs. 1 JStVollzG M-V.

⁴ Vgl. im Gegensatz dazu § 14 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG NRW: 4 Monate; § 12 Abs. 3 LStVollzG SH: 3 Monate.

Zu § 28 Abs. 8 Durchführung der Besuche

Die Möglichkeit, Telefonate mittels einer audiovisuellen Verbindung (Videotelefonie) durchzuführen, wird begrüßt. Allerdings wird Videotelefonie nach den Vorgaben von § 28 Abs. 8 Satz 3 auf die monatliche Gesamtdauer der Besuche angerechnet.

Während die Nationale Stelle zur Kenntnis nimmt, dass Videotelefonie nicht vollständig (höchstens im Verhältnis von zwei zu eins) auf das Besuchskontingent angerechnet wird, möchte sie erneut betonen, dass eine audiovisuelle Verbindung in ihrer Qualität nicht mit einer persönlichen Begegnung im Rahmen eines Besuchs gleichzusetzen ist. Eine Anrechnung der Videotelekommunikation auf die Mindestbesuchszeit sollte daher nicht erfolgen.

Die Nationale Stelle regt an, das Landesrecht dementsprechend anzupassen.

Zu § 75 Durchsuchung

Die in § 75 enthaltene Regelung für eine das Schamgefühl schonende Durchführung der Durchsuchung mit Entkleidung ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht ausreichend.

Durchsuchungen, die mit einer Entkleidung und Inaugenscheinnahme des Schambereichs verbunden sind, stellen nach dem Bundesverfassungsgericht einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht dar.⁵ Daher soll die Praxis der Entkleidung so schonend wie möglich erfolgen.

Vor diesem Hintergrund soll die gesetzliche Bestimmung auf eine Art angepasst werden, die eine die Intimsphäre schonende Durchführung der Maßnahme sicherstellt, z.B. in zwei Phasen, bei der jeweils eine Körperhälfte bekleidet bleibt, wie dies im Bremischen Strafvollzugsgesetz vorgesehen ist.⁶

Zu § 83 Besondere Sicherungsmaßnahmen

- Abs. 2 Nr. 1 - Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen

Die besondere Sicherungsmaßnahme in Form des Entzugs oder der Vorenthaltung von Gegenständen lässt grundsätzlich weitreichende Einschränkungen zu, ohne dass zugleich klare verhältnismäßigkeitsbezogene Mindeststandards benannt werden. Dies ist u.a. mit Blick auf Absonderungen und insbesondere die Unterbringung in besonders gesicherten Hafträumen ohne gefährdende Gegenstände kritisch zu bewerten.

Gerade bei der Absonderung in solchen Räumen muss sichergestellt sein, dass die räumliche und sachliche Ausstattung nicht gegen die Menschenwürde verstößt. Die dortigen betroffenen Gefangenen befinden sich regelmäßig in (psychischen) Ausnahmesituationen, etwa bei akuter Selbstgefährdung oder Fremdgefährdung. Vor diesem Hintergrund ist es unerlässlich, dass diese Räume grundsätzlich mit einer Matratze, einer Decke, einer Kopfunterlage und einer Sitzgelegenheit ausgestattet sind.

Der Entzug solcher Gegenstände über einen nicht nur kurzfristigen Zeitraum ist aus Sicht der Nationalen Stelle nicht annehmbar: Eine derart restriktive Maßnahme erscheint nicht nur in Bezug auf ihre Verhältnismäßigkeit

⁵ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

⁶ § 75 Abs. 3 BremStVollzG: „Den Gefangenen soll ermöglicht werden, Ober- und Unterkörper nacheinander zu entkleiden und die Bekleidung des ersten Körperbereichs vor der Entkleidung des zweiten Körperbereichs wieder anzulegen“.

fragwürdig, sondern auch zweifelhaft hinsichtlich ihrer Eignung. Vielmehr kann eine solche Praxis die psychische Krise verschärfen und einen entwürdigenden Effekt entfalten.

Bei akuter Suizidalität oder Selbstgefährdung sind aus ihrer Sicht stets alternative und therapeutisch fundierte Maßnahmen zu prüfen, wie eine intensivierete Betreuung, eine psychologische Krisenintervention oder die Verlegung in eine medizinisch-psychiatrische Einrichtung.

Zudem ist darauf zu achten, dass auch in besonders gesicherten Hafträumen angemessene Kleidung zur Verfügung gestellt wird. Den Betroffenen soll grundsätzlich ermöglicht werden, ihre reguläre Anstaltskleidung zu tragen. Deren Entzug ist ausschließlich nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher Umstände des Einzelfalles und nur im eng begrenzten Ausnahmefall einer akuten Gefahr der Selbsttötung oder Selbstverletzung zulässig;⁷ er ist detailliert zu begründen. In einem solchen Fall ist der betroffenen Person unverzüglich eine geeignete, angemessene und blickdichte Ersatzbekleidung auszuhändigen. Das Entziehen jeglicher Kleidungsstücke im Rahmen einer Unterbringung mit permanenter Überwachung ist zu unterlassen.⁸

Die gesetzlichen Bestimmungen sind auf eine Weise zu ergänzen, die sicherstellt, dass die Menschenwürde der betroffenen Gefangenen nicht durch den Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen beeinträchtigt wird.

- Abs. 2 Nr. 3 – Absonderung

Der in den §§ 83 und 84 vorgesehene rechtliche Rahmen für die Absonderung bleibt in seiner derzeitigen Form unzureichend, da er die besonders belastenden menschenrechtlichen Implikationen langandauernder Isolation nicht ausreichend berücksichtigt.

Insbesondere fehlt eine ausdrückliche Verpflichtung, Maßnahmen zur Reduzierung der Dauer und zur Minderung der psychischen Belastung zu ergreifen – etwa durch gezielte therapeutische Betreuung, regelmäßige Kontakte zu Betreuungspersonal oder strukturierte Tagesabläufe. Die enthaltene Formulierung, Gefangene sind während der Absonderung „in besonderem Maße zu betreuen“⁹, ist zu vage gehalten und vermag diese Schutzlücke nicht zu schließen. Dies wiegt umso schwerer, als eine ausdrückliche gesetzliche Begrenzung der Dauer der Absonderung bislang fehlt.

Die Notwendigkeit einer solchen Konkretisierung wird unter Beachtung der Folgen einer fortgesetzten Absonderung besonders deutlich. So geht eine unausgesetzte Absonderung mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.¹⁰ Auch der CPT betont regelmäßig, dass eine solche Vollzugsform schädliche Auswirkungen auf die psychische und somatische Gesundheit der betroffenen Personen haben und unter bestimmten Umständen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen kann.¹¹

⁷ Vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

⁸ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32; EGMR, Urteil vom 07.07.2011, Hellig./Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 20999/05, Rn. 56 f.

⁹ § 84 Abs. 6 SächsStVollzG, die Bestimmung betrifft ebenfalls Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum.

¹⁰ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; vgl. auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

¹¹ CPT/Inf(2022)18, Rn. 53.

Die gesetzlichen Bestimmungen sollen auf eine Weise angepasst werden, die gewährleistet, dass Absonderungen auf das absolut notwendige Maß beschränkt, regelmäßig fachlich überprüft und durch Maßnahmen begleitet werden, die negative Auswirkungen auf die psychische und physische Gesundheit mildern.

- Abs. 2 Nr. 5 - Unterbringung in einem besonders gesicherten Haft-
raum ohne gefährdende Gegenstände

Auch für die Unterbringung im besonders gesicherten Haft-
raum ist der vorge-
sehene rechtliche Rahmen (§§ 83, 84, 85) im Hinblick auf die Schwere der
Maßnahme in seiner derzeitigen Form unzureichend.

So fehlen, wie auch im Falle der Absonderung, explizite Hinweise auf Maßnah-
men zur Reduzierung der Dauer und zur Minderung der psychischen Belas-
tung – etwa eine gezielte therapeutische Betreuung, regelmäßige Kontakte zu
Betreuungspersonal oder strukturierte Tagesabläufe.

Dabei handelt es sich bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haft-
raum um eine noch eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der ohnehin
bereits stark isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche
Ausstattung der Räume, sowie häufig durch die zusätzlich angeordnete Kame-
räüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

Die gesetzlichen Bestimmungen sollen auf eine Weise angepasst werden, die
gewährleistet, dass Unterbringungen im besonders gesicherten Haft-
raum auf
das absolut notwendige Maß beschränkt, regelmäßig fachlich überprüft und
durch Maßnahmen begleitet werden, die negative Auswirkungen auf die psy-
chische und physische Gesundheit mildern.

Zu § 84 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

- Abs. 1

Hinsichtlich des Richtervorbehalts im Falle einer Fixierung hält es die Natio-
nale Stelle für wesentlich, das Folgende zu präzisieren: Die Genehmigung ein-
er Fixierung durch ein Gericht darf nicht dazu führen, von dem grundlegen-
den Ziel abzukommen, eine solche Maßnahme weitestmöglich zu vermeiden.

In diesem Sinne präziserte das Bundesverfassungsgericht, dass die gerichtli-
che Genehmigung der Fixierung „einem strikten Verhältnismäßigkeitsmaß-
stab auch gerade hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügen und sich auf
das absolut Notwendige beschränken {muss}. Der verfassungsrechtliche Rich-
tervorbehalt darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Fixierung über
den notwendigen Zeitraum hinaus angeordnet wird, um eine wiederholte Be-
fassung des anordnenden Gerichts zu vermeiden.“¹²

Bei ihren Besuchen fand die Nationale Stelle gerichtliche Beschlüsse vor, die
die wiederholte Fixierung einer Person über mehrere Monate hinweg geneh-
migten.

Um solchen Situationen vorzubeugen, ist aus ihrer Sicht eine Formulierung in
das Gesetz aufzunehmen, die der verfassungsrechtlichen Anforderung ent-
spricht, dass eine Fixierung in jedem Fall einem strikten Verhältnismäßig-
keitsmaßstab auch hinsichtlich der Dauer der Maßnahme genügt und sich auf
das absolut Notwendige beschränkt.

¹² BVerfG, Beschluss vom 19.03.2019, Az.: 2 BvR 2638/18, Rn. 30.

- Abs. 5

- Absonderung

Zwar sieht § 84 Abs. 5 vor, dass eine Absonderung der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sie länger als zwei Tage aufrechterhalten wird, allerdings bedarf diese Maßnahme erst bei mehr als 20 Tagen Gesamtdauer innerhalb von zwölf Monaten der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Aus menschenrechtlicher Perspektive ist dieser Schwellenwert als zu hoch anzusehen.

Es ist aus Sicht der Nationalen Stelle äußerst bedenklich, dass die gesetzlichen Anforderungen an die Maßnahme der Isolierung im Vergleich zu der der Fixierung deutlich niedriger sind (Richtervorbehalt bei einer Fixierung von nicht nur kurzfristiger Dauer). Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Isolierung des Betroffenen nicht in jedem Fall als milderes Mittel anzusehen, weil sie im Einzelfall in ihrer Intensität einer 5-Punkt- oder 7-Punkt-Fixierung gleichkommen kann.¹³ Unzureichende soziale Kontakte durch Isolierung können sich negativ auf den psychischen Gesundheitszustand der betroffenen Personen auswirken. Bei unzureichender Überwachung besteht „auch während der Durchführung einer Isolierung die Gefahr des Eintritts erheblicher Gesundheitsschäden“ für Betroffene.¹⁴

Die gesetzliche Regelung darf nicht Anreize schaffen bestimmte Maßnahmen bevorzugt zu ergreifen, obwohl sie im Einzelfall nicht die mildere Maßnahme darstellen.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist eine engmaschige Überprüfung der Fortdauer einer Absonderung inkl. Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde jedenfalls dann zwingend erforderlich, wenn diese über eine Dauer von mehr als 15 aufeinanderfolgenden Tagen hinweg erfolgt (Langzeit-Einzelhaft).¹⁵

Zudem regt sie an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahme durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).

- Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Wie auch im Falle einer Absonderung sieht § 84 Abs. 5 zwar vor, dass eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen ist, wenn sie länger als zwei Tage aufrechterhalten wird. Die vorgesehene Zustimmungspflicht greift allerdings auch hier erst, wenn die Maßnahme über eine Gesamtdauer von mehr als 20 Tagen innerhalb von zwölf Monaten durchgeführt wird. Eine gesonderte, von der Absonderung abweichende Zustimmungspflicht besteht somit nicht. Dies ist angesichts der Schwere des Eingriffs unzureichend, insbesondere da keine zeitliche Beschränkung der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum vorgesehen ist.

Eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine zu lange Dauer steht im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den

¹³ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 80.

¹⁴ Ebenda.

¹⁵ Regel 43 Abs. 1 der Nelson-Mandela-Regeln mit den Verboten a) der unausgesetzten Einzelhaft, also einer Einzelhaft von unbestimmter Dauer, und b) der Langzeit-Einzelhaft, d.h. einer Einzelhaft von über 15 Tagen; Interim report of the Special Rapporteur of the Human Rights Council on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment, 05.08.2011, A/66/268, Rn. 26: Der UN-Sonderberichterstatter über Folter betrachtet dies als den Zeitpunkt, ab dem mögliche irreversible Folgen für die betroffene Person entstehen.

„akuten Zustand“¹⁶ der betroffenen Person und die damit verbundene unmittelbare Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum soll eine Zustimmungspflicht der Aufsichtsbehörde schnellstmöglich greifen. Auch bei erteilter Zustimmung soll die Maßnahme spätestens nach 48 Stunden Unterbringungsdauer einer richterlichen Entscheidung bedürfen.¹⁷

- Abs. 6

§ 84 Abs. 6 sieht lediglich vor, dass fixierte Gefangene „durch einen für diese Maßnahmen besonders geschulten Bediensteten ständig und in unmittelbarem Sichtkontakt zu beobachten“ sind.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,¹⁸ die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung bestehen die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Zudem dient die Eins-zu-eins-Betreuung nicht nur dazu, eine körperliche Gefährdung der fixierten Person zu verhindern und diese nicht mit den mit einer Fixierung verbundenen Gesundheitsgefahren allein zu lassen, sondern auch deren psychische Belastung zu minimieren. Die Anwesenheit qualifizierter Fachkräfte kann wesentlich dazu beitragen, bei der Bewältigung der Krise zu unterstützen und Traumatisierungen vorzubeugen. Nur auf diese Weise wird die Eins-zu-eins-Betreuung der besonderen Schwere des Eingriffs und den damit verbundenen Gesundheitsgefahren gerecht.

Fixierungen dürfen ausschließlich dann durchgeführt werden, wenn die verfassungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet werden können. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung).

Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

- Abs. 7

In den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen ist zwar vorgesehen, dass sofern eine Fixierung ohne gerichtliche Entscheidung durchgeführt wurde, die/der Gefangene auf die Möglichkeit hinzuweisen ist, die Zulässigkeit der Fixierung

¹⁶ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

¹⁷ Vgl. analog § 32 Abs. 3 des Strafrechtsbezogenen Unterbringungsgesetzes NRW.

¹⁸ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

nachträglich gerichtlich überprüfen zu lassen, nicht aber eine generelle Nachbesprechung der Maßnahme.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist es unabdingbar, dass eine solch einschneidende besondere Sicherungsmaßnahme in jedem Fall mit den betroffenen Personen nachbesprochen wird – insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit einer therapeutischen Aufarbeitung, um die Situation zu reflektieren und mögliche emotionale Belastungen zu verarbeiten. Eine solche Nachbesprechung fördert zudem die Transparenz der Maßnahme.

Nach Abschluss der Maßnahme sind der betroffenen Person eine Nachbesprechung und eine Vereinbarung über geeignete Hilfen im Wiederholungsfall anzubieten. Sowohl die Nachbesprechung als auch die getroffenen Vereinbarungen sollen dokumentiert werden.

Die Nationale Stelle empfiehlt, eine Nachbesprechungspflicht gesetzlich zu verankern, um den Schutz der Gefangenen zu stärken und einer wiederholten Durchführung der Maßnahme entgegenzuwirken.

Zu § 85 Abs. 1 Ärztliche Überwachung

§ 85 Abs. 1 Satz 1 sieht vor, dass Gefangene, die in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt sind, von einer Ärztin oder einem Arzt besucht werden sollen, „möglichst täglich“. Problematisch ist bereits die Formulierung „möglichst täglich“, da sie keine verbindliche tägliche ärztliche Kontrolle sicherstellt, obwohl gerade bei Unterbringungen in besonders gesicherten Hafträumen und Fesselungen ein hoher gesundheitlicher und psychischer Überwachungsbedarf besteht.

Darüber hinaus sieht die Bestimmung weder bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum noch bei einer Fixierung die Beteiligung von einer Psychologin/einem Psychologen und/oder einer Psychiaterin/einem Psychiater vor. Nach den Beobachtungen und Erfahrungen der Nationalen Stelle befinden sich auch in besonders gesicherten Hafträumen überwiegend Personen mit psychischen Auffälligkeiten. Eine rein somatische Kontrolle reicht daher nicht aus, um u.a. akute psychische Belastungen, Traumareaktionen oder Suizidrisiken angemessen zu erkennen und zu behandeln.

Zur Sicherstellung einer angemessenen gesundheitlichen Betreuung der Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen soll die Formulierung „möglichst täglich“ durch eine verbindliche Regelung ersetzt werden, die eine tägliche ärztliche Kontrolle vorschreibt. Um den besonderen psychischen Belastungen Rechnung zu tragen, soll außerdem gesetzlich vorgesehen werden, dass die betroffenen Gefangenen regelmäßig auch durch psychologisches bzw. im Bedarfsfall durch psychiatrisches Fachpersonal betreut werden.

Zu § 86 Abs. 4 - Begriffsbestimmungen

Im Zusammenhang mit den Möglichkeiten des unmittelbaren Zwangs, gibt § 86 Abs. 4 u.a. Reizstoffe als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt für Bedienstete vor.

Der Einsatz von Reizstoffen in geschlossenen Räumen ist aufgrund der erheblichen gesundheitlichen Risiken in keinem Fall verhältnismäßig und soll daher

innerhalb von Justizvollzugsanstalten sowie Justizvollzugskrankenhäusern unterlassen werden.¹⁹

Die Bestimmung soll entsprechend angepasst werden.

Zu § 95 Abs. 1 Beschwerderecht

§ 95 Abs. 1 sieht vor, dass Gefangene Gelegenheit erhalten, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Anstaltsleitung zu wenden. Die Vorschrift enthält keine nähere Bestimmung zur Form der Beschwerde.

In der Praxis werden Beschwerden häufig schriftlich erwartet, was für viele Gefangene eine erhebliche Hürde darstellen kann, insbesondere für Personen mit eingeschränkten Sprachkenntnissen oder mangelnder Schriftsprachkompetenz. Hinzu kommt, dass es für inhaftierte Personen oft eine hohe Hemmschwelle bedeutet, sich unmittelbar an die Anstaltsleitung zu wenden – insbesondere dann, wenn sich die Beschwerde auf Zustände bezieht, die in deren Verantwortungsbereich fallen.

Es ist sicherzustellen, dass das Beschwerderecht tatsächlich wirksam ausgeübt werden kann. Dabei soll gesetzlich klargestellt werden, dass Beschwerden sowohl schriftlich als auch mündlich, niedrigschwellig und anonym eingereicht werden können.

Zu § 104 Hausordnung

Im Justizvollzug besitzt ein großer Anteil der untergebrachten Personen einen Migrationshintergrund, viele sind der deutschen Sprache nur sehr bedingt mächtig. Unabhängig vom nationalen Hintergrund zeigt die Praxis, dass viele Gefangene über keine oder nur geringe Lese- und Sprachkenntnisse verfügen bzw. vom Analphabetismus oder funktionalem Analphabetismus betroffen sind.

Insbesondere in geschlossenen Einrichtungen ist es wichtig, dass die untergebrachten Personen die Regeln und Strukturen der Einrichtung kennen, diese verstehen und dass gesetzte Grenzen für sie transparent sind. Dies kann sich deeskalierend auswirken und zur Vermeidung von individuellen Krisensituationen sowie von Konflikten (auch zwischen Gefangenen) beitragen.

Zu diesem Zweck soll die Hausordnung in die in der Anstalt verbreiteten Fremdsprachen übersetzt werden, auch in leicht verständliche Sprache.

§ 104 soll dahingehend ergänzt werden.

Artikel 2: Änderung des Sächsischen Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (SächsUHftVollzG)

Zu Nummer 9 (§ 40 Abs. 1a Anhalten von Schreiben)

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 35 Abs. 1a SächsStVollzG verwiesen.

¹⁹ Dies gilt auch für den Fall, dass die Gebrauchsanweisung des Pfeffersprays den Einsatz in geschlossenen Räumen nicht ausdrücklich untersagt, da dies die gesundheitlichen Risiken nicht ausräumt. Vgl. EGMR, Urteil vom 10.04.2012, Ali Günes ././ Türkei, Individualbeschwerde Nr. 9829/07, Rn. 37 ff. (Verletzung von Artikel 3 EMRK); CPT/Inf(2009)25, Rn. 79.

Weitere Empfehlungen

Zu § 11 Trennungsgrundsätze

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 10 Abs. 2 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 12 Unterbringung während der Einschlusszeiten

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 11 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 34 Abs.8 Durchführung der Besuche

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 28 Abs. 8 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 44 Durchsuchung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 75 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 49 Besondere Sicherungsmaßnahmen

- Abs. 2 Nr. 1 - Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 1 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 2 Nr. 3 - Absonderung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr.3 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 2 Nr. 5 - Unterbringung in einem besonders gesicherten Haft-
raum ohne gefährdende Gegenstände

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 5 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 52 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

- Abs. 1

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 1 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 5 - Absonderung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 5 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 5 – Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 5 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 6

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 6 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 7

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 7 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 53 Ärztliche Überwachung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 85 Abs. 1 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 54 Begriffsbestimmungen

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 86 Abs. 4 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 65 Abs. 1 Beschwerderecht

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 95 Abs. 1 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 84 Hausordnung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 104 SächsStVollzG verwiesen.

Artikel 3 Änderung des Sächsischen Jugendstrafvollzugsgesetzes (SächsJStVollzG)

Zu Nummer 6 (§ 55a Abs. 1a Anhalten von Schreiben)

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 35 Abs. 1a SächsStVollzG verwiesen.

Weitere Empfehlungen

Zu § 23 Trennungsgrundsätze

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 10 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 24 Unterbringung während der Einschlusszeiten

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 11 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 32 Abs. 2 Gesundheitsfürsorge

§ 32 Abs. 2 gewährt den Jugendstrafgefangenen einen täglichen Aufenthalt im Freien von mindestens einer Stunde pro Tag.

Aus Sicht der Nationalen Stelle ist dies nicht ausreichend, da die Bewegung im Freien zentral für die Entwicklung der jungen Menschen ist. Sie besitzt einen eigenen Gesundheitswert, der durch keine andere Maßnahme ersetzt werden kann.²⁰

Es soll gesetzlich sichergestellt werden, dass jungen Gefangenen Bewegung im Freien in einem wesentlich größeren zeitlichen Umfang ermöglicht wird.

Zu § 49 Abs. 8 Durchführung der Besuche

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 28 Abs. 8 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 65 Durchsuchung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 75 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 71 Besondere Sicherungsmaßnahmen

- Abs. 2 Nr. 1 - Entzug oder Vorenthaltung von Gegenständen

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 1 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 2 Nr. 3 - Absonderung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 3 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 2 Nr. 5 - Unterbringung in einem besonders gesicherten Haft-
raum ohne gefährdende Gegenstände

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 5 SächsStVollzG verwiesen.

²⁰ Vgl. Arloth/Krä, StVollzG Kommentar, 5. Auflage, § 64 StVollzG, Rn. 1.

Zu § 74 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

- Abs. 1

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 1 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 5 - Absonderung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 5 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 5 – Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 5 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 6

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 6 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 7

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 7 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 75 Ärztliche Überwachung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 85 Abs. 1 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 77 Abs. 4 Begriffsbestimmungen

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 86 Abs. 4 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 82 Abs. 3 Nr.5 Disziplinarische Trennung bis zu zwei Wochen (Arrest)

§ 82 Abs. 3 Nr. 5 sieht die disziplinarische Trennung (Arrest) bis zu zwei Wochen vor.

Angesichts der potenziell schädlichen Folgen auf die physische und/oder psychische Gesundheit der Betroffenen äußert der CPT regelmäßig, dass Arrest nie als disziplinarische Bestrafung gegen junge Gefangene verhängt werden sollte.²¹ Dieser Empfehlung schließt sich die Nationale Stelle an.

Sie verweist in diesem Zusammenhang auch auf Regel Nr. 67 der Havanna-Regeln²²: „Alle Disziplinarmaßnahmen, die in einer grausamen, unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung bestehen, sind streng verboten; dazu gehören körperliche Züchtigung, Einschließung in einer Dunkelzelle, isolierende Einzelhaft und jede andere Strafe, die die leibliche oder geistige Gesundheit des betroffenen Jugendlichen beeinträchtigen kann.“

§ 82 Abs. 3 Nr. 5 soll entsprechend angepasst werden.

Zu § 87 Abs. 1 Beschwerderecht

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 95 Abs. 1 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 98 Hausordnung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 104 SächsStVollzG verwiesen.

²¹ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 82 mit Verweis auf Grundsatz 60.6.a der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

²² Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist.

Artikel 4: Änderung des Sächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

Zu Nummer 6 (§ 36 Abs. 1a Anhalten von Schreiben)

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 35 Abs. 1a SächsStVollzG verwiesen.

Weitere Empfehlungen

Zu § 10 Abs. 4 Trennungsgrundsätze

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 10 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 11 Abs. 2 Unterbringung und Bewegungsfreiheit

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 11 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 29 Abs. 8 Durchführung der Besuche

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 28 Abs. 8 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 80 Durchsuchung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 75 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 88 Besondere Sicherungsmaßnahmen

- Abs. 2 Nr.1 – Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr.1 SächsStVollzG verwiesen

- Abs. 2 Nr.3 – Absonderung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 3 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 2 Nr. 5 – Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 83 Abs. 2 Nr. 5 SächsStVollzG verwiesen.

Zu § 89 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen, Verfahren

- Abs. 1

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 1 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 5 - Absonderung

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 5 SächsStVollzG - Absonderungen verwiesen.

- Abs. 5 – Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 5 SächsStVollzG – Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum verwiesen.

- Abs. 6

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 6 SächsStVollzG verwiesen.

- Abs. 7

Es wird auf die Empfehlung bezüglich § 84 Abs. 7 SächsStVollzG verwiesen.

